Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 4996.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Thorner Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 6. Dezember 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem der Magistrat der Stadt Thorn mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung darauf angetragen hat, zur Bestreitung außerordentlicher, zur Einrichtung der städtischen Gasbeleuchtung erforderlichen Ausgaben ein Anlehen von 80,000 Thalern aufzunehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 80,000 Thalern Thorner Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 80 Apoints zu 500 Thalern und in 400 Apoints zu 100 Thalern auszufertigen, mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und; von Seiten der Gläubiger unkündbar, durch Ausloosung mit mindestens Einem Prozent der ursprünglichen Kapitalschuld unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen alljährlich zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, die landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Dezember 1858.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell. v. d. Heydt. v. Patow.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Januar 1859.

Auf Grund des landesherrlichen Privilegiums vom ....
(Gesetz-Sammlung für 185. Nr. .....)
ausgefertigte

Thorner Stadt-Obligation

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Wir, der Magistrat der Stadt Thorn, beurkunden und bekennen hierdurch im Einverständniß und mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung hierselbst, daß der Inhaber dieser Obligation in Folge einer geleisteten baaren Einzahlung von der Stadtgemeinde Thorn ein Kapital von ..... Thalern Preußisch Kurant zu fordern hat.

Die Zinsen dieses Kapitals werden mit fünf vom Hundert am 2. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres fällig und nur gegen Rückgabe der ausgefertigten Kupons gezahlt. Die Tilgung der Anleihe erfolgt mittelst Ausloosung der Obligationen und es wird hierzu jährlich mindestens Ein Prozent der ursprünglichen Kapitalschuld, unter Hinzurechnung der durch die Amortisation ersparten Zinsen, verwendet.

Den Kommunalbehörden bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken, oder auch sämmtliche noch ausstehende Obligationen auf einmal zu kündigen. Die in Folge der Ausloosung zur Rückzahlung bestimmten Nummern, sowie eine etwanige Kündigung der sämmtlichen noch ausstehenden Obligationen und der Tag der Rückzahlung werden durch das Thorner Wochenblatt, den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder und durch eine Berliner Zeitung mindestens drei Monate vor dem Zahlungstage bekannt gemacht. Mit dem Ablauf des auf solche Weise angekündigten Zahlungstages hört die Verzinsung des betreffenden Kapitals auf.

Den Inhabern der Obligationen steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

Die Zurückzahlung des Kapitals erfolgt gegen Auslieferung dieser Obligation und der nicht verfallenen Zinskupons. In Ermangelung letzterer wird deren Werth vom Kapital einbehalten.

Für die richtige Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Thorn mit ihrem Gesammtvermögen und Einkommen.

Thorn, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Der Magistrat der Stadt Thorn.

Kupon

Kupon

zur

Thorner Stadt-Obligation

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber empfängt am .... 18.. an halbjährigen Zinsen für die Zeit vom .... bis .... aus der Kämmerei-Kasse zu Thorn ..... Thaler.

Thorn, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

Dieser Kupon verjährt nach dem Gesetze vom 31. März 1838. in vier Jahren, verliert also am .... seine Gültigkeit.

(Nr. 4997.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Dezember 1858., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Stallupönen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, bis zur Pillkallener Kreisgrenze in der Richtung auf Schirwindt.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Stallupönen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, bis zur Pillkallener Kreisgrenze in der Richtung auf Schirwindt genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Stallupöner Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen

wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. Dezember 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4998.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 20. Dezember 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 25. November 1858. die Ergänzung resp. Abänderung ihres unterm 12. Juli 1844. (Gesetz-Sammlung für 1844. S. 315.) landesherrlich bestätigten Statuts durch Einführung besonderer Anweisungen zur Empfangnahme der künftig auszugebenden Serien von Dividendenscheinen, sowie durch Anordnung eines anderweiten Verfahrens in den Fällen des Verlustes von Dividendenscheinen beschlossen, auch der Deputation der Aktionaire der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft die Ermächtigung zur Abfassung eines entsprechenden Statutnachtrages und zur Vereinbarung desselben mit der Staatsregierung ertheilt hat, wollen Wir den anliegenden, von der gedachten Deputation im Einvernehmen mit der Eisenbahndirektion zu Elberfeld aufgestellten und unter dem 25. November 1858. notariell anerkannten Nachtrag zu dem Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft hiermit in allen Punkten bestätigen.

Die gegenwärtige Bestätigungs-Urkunde soll nebst dem Nachtrage zu dem Gesellschaftsstatute durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Urkund-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Dezember 1858.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons.

Nachtrag
zu dem Statute der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Zusätzlich zu §. 28. des Statuts wird bestimmt:

Den künftig auszugebenden Serien von Dividendenscheinen wird jedesmal eine Anweisung zum Empfange der nächstfolgenden Serie nach dem anliegenden Schema beigegeben. — Die Aushändigung der neuen Serie erfolgt an den Präsentanten und gegen Ablieferung dieser Anweisung, sofern nicht hiergegen von dem Inhaber der Aktie bei der Direktion schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. — Im Falle eines solchen Widerspruchs geschieht die Aushändigung an den Inhaber der Aktie.

§. 2.

In Abänderung des §. 30. des Statuts wird bestimmt:

Angeblich verlorene oder vernichtete Dividendenscheine können weder aufgeboten, noch amortisirt werden, jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust derselben vor Ablauf der Verjährungsfrist (cfr. §. 31. des Statuts) bei der Direktion der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz derselben durch Vorzeigung der Aktie oder sonst in glaubhafter Weise nachweist, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht realisirten Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

Anweisung,

zu der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Stammaktie

(Littr. .....) № .....

gehörig.

Inhaber empfängt am .... gegen diese Anweisung an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ..... Serie von zehn Stück Dividendenscheinen zur vorbezeichneten Aktie für die Jahre ....

Elberfeld, den ....

Königliche Eisenbahn-Direktion. Ausgefertigt.

(Faksimile.) (Siegel.) (Unterschrift des ausfertigenden Beamten.)

(Nr. 4999.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dreizehnten Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 27. Dezember 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 30. September 1858. die in dem anliegenden Nachtrage zum Statute enthaltenen Bestimmungen angenommen hat, wollen Wir den desfallsigen Beschlüssen und dem gedachten Nachtrage die landesherrliche Genehmigung hiermit ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst der Anlage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1858.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons.

Drei-

Dreizehnter Nachtrag
zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Nachdem der in Gemäßheit des §. 9. des Vertrages vom 28. Juli 1853., Allerhöchst bestätigt am 20. August 1853. (Gesetz-Sammlung S. 738.), der Gesetze vom 20. Februar 1854. (Gesetz-Sammlung S. 94.) und 13. Mai 1857. (Gesetz-Sammlung S. 437.) angesammelte Garantiefonds eine Höhe erreicht hat, welche genügend erscheint, die Erfüllung der vom Staate hinsichtlich des Anlagekapitals der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn übernommenen Zinsgarantie-Verbindlichkeit sicher zu stellen, verzichtet die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft auf eine weitere Ansammlung des Garantiefonds, insoweit und sobald die Einnahmen desselben den Betrag von 1,400,000 Thalern erreicht haben.

Die weiteren Dividenden und Superdividenden des Staates aus dem Oberschlesischen Eisenbahnunternehmen, einschließlich der Zinsen und Dividenden des angesammelten Garantiefonds, werden, soweit dieselben nicht erforderlich sind, um den Fonds auf die vorgedachte Höhe zu bringen, dem Staate insoweit zur freien Verfügung gestellt, als sie vermöge der geleisteten Garantie nicht zu Zinszuschüssen für das jedesmal vorhergehende Betriebsjahr zu verwenden sind. Sofern und so lange jedoch bei zeitweiser Unzulänglichkeit jener Dividenden, Superdividenden und Zinsen zur Deckung der erforderlichen Zinszuschüsse der angesammelte Garantiefonds in Angriff genommen werden und dieser dadurch unter den Bestand von 1,400,000 Thalern verringert werden sollte, müssen die in den demnächst folgenden Jahren zu Zinszuschüssen nicht mehr erforderlichen Ueberschüsse der gedachten Intraden des Staates stets zunächst, soweit als nöthig, zur Herstellung des Garantiefonds in der Höhe von 1,400,000 Thalern verwendet werden. Bei Berechnung des Bestandes sollen die dem Fonds baar zugeführten Summen maaßgebend sein.

§. 2.

Bei der Bestimmung in den §§. 9. und 10. des Vertrages vom 28. Juli 1853. hinsichtlich der Verminderung und Erhaltung des Garantiefonds auf Höhe von 200,000 Thalern behält es sein Bewenden.

§. 3.

Hinsichtlich der Verwendung der dem Staate zur Disposition kommenden Ueberschüsse der Extradividenden wird derselbe von den ihm in §. 10. des Vertrages vom 28. Juli 1853. und §. 9. des zweiten Nachtrags zum Statute vom 11. August 1843. (Gesetz-Sammlung S. 310.) auferlegten Beschränkungen entbunden.

(Nr. 5000.) Bekanntmachung über die unterm 6. Dezember 1858. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft. Vom 29. Dezember 1858.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. d. M. ist eine Veränderung in der Organisation der auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 24. April 1854. unter dem Namen „Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft" errichteten Aktiengesellschaft genehmigt und das zu diesem Behuf durch gerichtlichen Akt vom 27. August d. J. anderweit festgestellte Statut der Gesellschaft landesherrlich bestätigt worden, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dieses Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 29. Dezember 1858.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Gr. v. Pückler.

(Nr. 5001.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1859., betreffend die Ueberweisung der bisher mit der Verwaltung des Staatsschatzes vereinigten Münzverwaltung an das Finanzministerium.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. v. M. will Ich die Münzverwaltung, welche bisher mit der Verwaltung des Staatsschatzes vereinigt war, dem Finanzministerium überweisen. Die Verwaltung des Staatsschatzes bleibt unter der Leitung der beiden mit dieser Verwaltung beauftragten Staatsminister in ihrer gegenwärtigen Stellung als eine selbstständige Behörde bestehen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Januar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:
Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow.
Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).